

## **RICHTLINIEN FÜR KULTURELLE EINRICHTUNGEN**

In der Fassung nach den Beschlüssen  
der 68. ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2013

### **Grundsätze der Förderung**

- § 1** Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen vergeben werden. Die für kulturelle Zwecke verwendeten Mittel haben die künstlerischen und im Zusammenhang damit die wirtschaftlichen Interessen eines breiten Kreises der AKM-Bezugsberechtigten zu fördern. In diesem Sinn ist immer das Werkerepertoire der AKM-Bezugsberechtigten gemeint, wenn in diesen Richtlinien von „österreichischer Musik“ die Rede ist. Einzelprojekte sind ausgeschlossen.
- § 2** Jede Förderungsmaßnahme muss grundsätzlich den urheberrechtlich geschützten Werken österreichischen Musikschaaffens dienen.
- § 3** Förderungsbereiche:
- a) Förderung gezielter Maßnahmen zur Hebung des Stellenwerts österreichischer Ernster Musik und Unterhaltungsmusik im Bewusstsein der Öffentlichkeit.
  - b) Förderung von Verbänden, Organisationen und sonstigen österreichischen Musikinstitutionen, die im Interesse der AKM-Bezugsberechtigten tätig sind.
  - c) Förderung von Veranstaltungen, Ensembles u.ä., die überwiegend zeitgenössische Musik aller Sparten von lebenden AKM-Bezugsberechtigten präsentieren, wobei Großveranstaltungen und Festivals im Bereich der Unterhaltungsmusik bereits dann förderbar sind, wenn mindestens 25 % der Auftretenden österreichische Musikgruppen sind und deren Programm zumindest 50 % österreichische Musik aufweist.
  - d) Förderung von Wettbewerben im Bereich Musik oder Musik/Wort, deren Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend auf österreichische Musikschaaffende abzielt.
  - e) Förderung der Präsentation österreichischer Musik bei nationalen und internationalen Musikmessen, Musikkongressen, Tagungen etc.
  - f) Förderung gemeinsamer Aktivitäten von bezugsberechtigten Urhebern und Verlegern der AKM.
  - g) Präsentation österreichischer Musik im Ausland, sofern ein angemessener Anspruch auf Vergütung im weitestgehend urheberrechtlichen Sinn gewährleistet ist.
- § 4** Zum Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossene Projekte werden nicht gefördert.
- § 5** Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind mittelfristig bis zu 60 % für die Unterhaltungsmusik und bis zu 40 % für die Ernste Musik vorzusehen.
- § 6** Anträge auf Förderungen sind an die GFÖM, Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik, zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des von der GFÖM zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen, das insbesondere Angaben zum Förderwerber, eine

Projektbeschreibung, eine Budgetkalkulation, die Höhe der beantragten Fördersumme und Angaben wie mit diesem Projekt die Interessen der AKM-Bezugsberechtigten gefördert werden, verlangt. Welche Angaben im Antragsformular im Einzelnen verlangt werden und welche Unterlagen allenfalls beizulegen sind, beschließt die Generalversammlung der GFÖM. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Die GFÖM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

- § 7 Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungsmittel trifft die Geschäftsführung der GFÖM.
- § 8 Förderwerber werden über die Entscheidungen der Geschäftsführung der GFÖM anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
- § 9 Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden. Dazu gehört z.B. auch die Bedingung der Eigenfinanzierung des Projekts durch Eigenmittel oder anderweitige Finanzierungen in einer bestimmten Höhe in einzelnen Förderungsbereichen. Allfällige Regelungen zu allgemeinen Bedingungen und Auflagen beschließt die Generalversammlung der GFÖM; diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Antragsformulars.
- § 10 Wenn Bedingungen oder Auflagen für die Bewilligung von Fördermitteln nicht eingehalten werden, wird die Zusage von der Geschäftsführung der GFÖM ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt.
- § 11 Sollte die Abrechnung deutlich von der Kalkulation abweichen und sich daraus eine Reduzierung des Bedarfs oder kein Bedarf an Fördermitteln ergeben, kann die Geschäftsführung der GFÖM bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückfordern bzw. noch nicht (vollständig) ausbezahlte Förderbeträge nicht mehr zur Ausschüttung bringen.
- § 12 Die Auszahlung der Fördermittel im Fall einer Förderzusage kann in mehreren Tranchen erfolgen, wobei die Auszahlung der letzten Tranche an die vollständige Projektabrechnung sowie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gebunden werden kann. Allfällige diesbezügliche Regelungen beschließt die Generalversammlung der GFÖM.
- § 13 Sollte ein Förderwerber nach Abschluss eines Projektes ein neuerliches Ansuchen einreichen, so kann dieses nur berücksichtigt werden, wenn die Abrechnung und der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des vorherigen Projektes vollständig abgeschlossen ist. Aus einer Förderungszusage für ein bestimmtes Projekt entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- § 14 Werden von den Antragstellern oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- § 15 Bei Nichtzustandekommen eines Projektes muss der gesamte Förderbetrag, ungeachtet der bereits angefallenen Spesen, die dem Förderungsnehmer erwachsen sind, an die GFÖM zurückbezahlt werden.
- § 16 Förderwerber haben nach Durchführung des Projekts einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung vorzulegen, wozu gegebenenfalls auch Nachweise über die AKM-Anmeldung der Veranstaltung(en), die Bezahlung des AKM-Aufführungsentgeltes und der erfolgten Programm-Meldung aller aufgeführten Werke gehören. Welche Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung im Einzelnen vorzulegen sind und bis wann nach

Projektende regelt die Generalversammlung der GFÖM. Werden diese Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Geschäftsführung der GFÖM etwaige bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückfordern bzw. noch nicht (vollständig) ausbezahlte Förderbeträge nicht mehr zur Ausschüttung bringen.

- § 17 Fördernehmer sind verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AKM in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AKM auf Plakaten etc.) in Absprache mit der GFÖM der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- § 18 Es ist nicht zulässig, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung der GFÖM für andere als die im Förderungsantrag beschriebenen und mit der Bewilligung verbundenen Zwecke zu verwenden.
- § 19 Die Geschäftsführung der GFÖM kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren.
- § 20 Die Geschäftsführung der GFÖM ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

#### **Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Für Entscheidungen über die Vergabe der Förderungsmittel ist die Geschäftsführung der GFÖM verantwortlich.
- § 22 Die GFÖM erstellt jährlich den Förderungsplan und ein Budget für die Förderungsmittel des nächsten Jahres.
- § 23 Die Geschäftsführung der GFÖM hat über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen regelmäßig im Rahmen der von der GFÖM abgehaltenen Generalversammlung dem Vorstand der AKM Bericht zu erstatten.
- § 24 Der Vorstand der AKM hat jährlich in seinem Geschäftsbericht an die Generalversammlung der AKM über die Verwendung der Förderungsmittel Bericht zu erstatten.
- § 25 Die Einhaltung dieser Richtlinien überwacht die Generalversammlung der GFÖM.

*Hinweis: Bei den in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.*